

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Duderstadt (Kanalbenutzungsgebührensatzung)

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 12.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 19.12.2019, Nr. 51)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (vgl. § 1 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Duderstadt vom 04.10.1984 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung) werden Abwassergebühren erhoben. Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

Schmutzwasser

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermengen, zum Einbau eines durch den Frischwasserversorger bereitgestellten Wassermessers ist der Eigentümer des Grundstücks verpflichtet,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück in der Niederschlagswassersammelanlage gesammelten, dem Schmutzwasserkanal zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Niederschlagswassermengen.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Die den Antrag begründenden Unterlagen sind, soweit sie dem Antrag nicht beigefügt werden, innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Darüber hinaus erfolgt die Ablesung der Wassermesser (Abzugszähler) innerhalb des

Eichzeitraums der Zähler von Amts wegen. Abzugszähler sind Wassermesser, die die Mengen des Frischwassers, das nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt, zählen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß.
Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Niederschlagswasser

- (6) Für die Einleitung von NIEDERSCHLAGSWASSER in die öffentliche Abwasseranlagen wird eine Gebühr wie folgt erhoben (Abs. 7-10):
- (7) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser mittel- oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Dazu gehören auch die Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
- (8) Berechnungseinheit für diese Gebühr ist der volle abgerundete Quadratmeter (qm) der befestigten Grundstücksfläche je Kategorie der Art der Versiegelung lt. Abs. 9.

Die Gebühr wird nach folgender Formel berechnet:

Gebühr je Quadratmeter multipliziert mit der Gesamtsumme der angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen.

- (9) Die Flächen, die der „öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze“ zuzurechnen sind, werden jedoch lediglich mit den nachstehenden Abflussbeiwerten angesetzt:

Art der Versiegelung

Abflussbeiwert:

Beton-/Stein-/Verbundpflaster, in Sand oder Kies verlegt, Flächen mit Platten, jeweils ohne Fugendichtung	0,8
Kies-/Splittdecke, wassergebundene Flächen	0,5
Rasenflächen mit Gitter- oder Fugenstein, Tennenflächen	0,4
Sportflächen mit Dränung Kunststoffflächen, Kunststoffrasen	0,6
Alle übrigen befestigten und bebauten Flächen erhalten den Abflussbeiwert	1,0

- (10) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt Duderstadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, schriftlich mitzuteilen. Erstmalige Einleitungen, Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1. 1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 2 **Gebührensatz**

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für

- | | | | |
|----|---|------|--|
| a) | Schmutzwasser | 2,69 | €/jeden vollen Kubikmeter |
| b) | Niederschlagswasser der Grundstücke <u>ohne</u> öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze | 0,18 | €/ je nach unten gerundeten Quadratmeter |
| c) | Niederschlagswasser der Grundstücke <u>von</u> öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen | 0,27 | €/ je nach unten gerundeten Quadratmeter |

§ 3 **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer am Ende des Erhebungszeitraumes Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
Abweichend von Satz 1 ist bei einer öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlich gewidmeten Flächen der jeweilige Baulastträger.
Besteht Wohnungs- und/oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist binnen eines Monats der
 - a) Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH Duderstadt in Bezug auf das SCHMUTZWASSER
 - b) Stadt Duderstadt in Bezug auf das NIEDERSCHLAGSWASSERdurch Vorlage der Mitteilung des Grundbuchamtes über die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch anzuzeigen.
- (3) Diese Verpflichtung trifft sowohl den bisherigen als auch den neuen Eigentümer sowie die in Abs. 1 Genannten.
- (4) Bei einem Wechsel der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Vollendung des Erwerbs des nach Abs. 1 für die Gebührenpflicht maßgeblichen Rechtsverhältnisses auf den neuen Rechtsinhaber über.
- (5) Kommen Mitteilungspflichtige ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so haftet der/die bisherige Gebührenpflichtige neben dem/der neuen Gebührenpflichtigen bis zur Vorlage der Mitteilung des Grundbuchamtes über die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.

§ 4 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Entwässerungsanlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung der Anlagen mit Genehmigung der Stadt eingestellt wird.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers vom Beginn des Monats erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage oder deren Inanspruchnahme an einem Monatsersten, beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tag.

§ 5 Erhebungszeitraum/Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ist der Erhebungszeitraum der verbleibende Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 4 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Tages, an welchem die Rechtsänderung vollendet ist, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Abrechnung erfolgt taggenau.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für das SCHMUTZWASSER werden durch die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs- GmbH (EEW GmbH, Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt) im Auftrag der Stadt Duderstadt hinsichtlich ihrer Berechnungsgrundlagen ermittelt, hinsichtlich Grund und Höhe der Abgabe berechnet, hinsichtlich der Abgabenbescheide ausgefertigt und versandt sowie vereinnahmt.
- (2) Die Benutzungsgebühren für das NIEDERSCHLAGSWASSER werden durch die Stadt Duderstadt, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, hinsichtlich ihrer Berechnungsgrundlagen ermittelt, hinsichtlich Grund und Höhe der Abgabe berechnet, hinsichtlich der Abgabenbescheide ausgefertigt und versandt sowie vereinnahmt.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für das SCHMUTZWASSER sind bis zum 05. der Monate Februar bis Dezember des laufenden Kalenderjahres 11 Abschläge zu leisten. Sie werden zusammen mit den Abschlägen für den Wasserverbrauch festgesetzt und fällig. Die Höhe der Abschläge wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für die Beseitigung des NIEDERSCHLAGSWASSERS sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Für Beträge unter 15 € gilt eine Fälligkeit zum 15.08. des laufenden Kalenderjahres. Hiervon abweichend kann auf Antrag, der bis spätestens zum 30.09. des vorangehenden Jahres eingegangen sein muss, die Fälligkeit auf den 01.07. des laufenden Kalenderjahres festgesetzt werden. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch

Bescheid nach den zu veranlagenden befestigten und bebauten Flächen des Vorjahres festgesetzt.

- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Vorauszahlung beim SCHMUTZWASSER diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch/die Abwassermenge des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der EEW auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verbrauch/die Abwassermenge geschätzt werden.
- (6) Abschlusszahlungen (SCHMUTZWASSER) aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Vorauszahlung zum 1.2. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1 Satz 2) werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ansatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt zur Erledigung der in dieser Satzung genannten Aufgaben eines Dritten im gesetzlich zugelassenen Umfang bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der von ihr nach Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 1 Abs. 10 der Stadt auf deren Aufforderung hin nicht und/oder nicht binnen 1 Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) und Abs. 3 einen Eigentümerwechsel nicht und/oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 - d) entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe a) oder c) und Abs. 4 keinen Wasserzähler/Abwassermesseinrichtung einbauen lässt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und/oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen bei der Stadt Duderstadt, der Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) Göttingen und ggf. der EEW die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie der Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt sowie von anderen Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen:
 - Einrichtung von Benutzerkennungen mit Passwörtern

§ 10 Außerkrafttreten

- (1) Die **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Duderstadt** (Entwässerungsabgabensatzung) vom 04. Dezember 1975 tritt mit ihren Nachträgen 1-13 am 31.12.2017 außer Kraft.
- (2) **Die Vorschaltsatzung** vom 03.12.2014 einschl. der 1. Änderung vom 28.01.2016 zur Einführung von getrennten Abwassergebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Duderstadt tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Duderstadt, den 07. Dezember 2017

Stadt Duderstadt

Nolte
Bürgermeister

LS